F5 Anhebung des Einkommensteuer-Grundfreibetrags

Antragsteller*in: KV Jena

Tagesordnungspunkt: 8 Antragsberatung und Beschlussfassung

Antragstext

4

Die SPD Thüringen wird aufgefordert sich auf Bundesebene für eine Anhebung des

Einkommensteuer-Grundfreibetrags einzusetzen.:

Die SPD setzt sich für eine dauerhafte und spürbare Entlastung kleiner und

- mittlerer Einkommen ein. Hierzu wird der Einkommensteuer-Grundfreibetrag auf
- 18.000 € pro Jahr (Einzelveranlagung) angehoben für Einkommen bis maximal
 - 18.000 € zu versteuernden Einkommen (zvE). Bei gemeinsamer Veranlagung gelten
- 7 entsprechend 36.000 € Grundfreibetrag, wirksam bis 36.000 € zvE.
- Zudem soll der Grundfreibetrag künftig automatisch an die Inflationsrate
- 9 (Verbraucherpreisindex) gekoppelt werden. Hierzu ist eine gesetzliche Änderung
- des § 32a EStG erforderlich, da dieser bislang nur eine Anpassung an die
- Lohnentwicklung vorsieht. Diese Dynamisierung ist jedoch aus Sicht des
- Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)geboten, um das sozio-kulturelle
- Existenzminimum realitätsgerecht zu sichern insbesondere bei hoher Inflation
- 14 (2023: 6,9 %). Eventuelle Steuermindereinnahmen der Kommunen sind durch Bund
- oder Länder vollständig auszugleichen.

Begründung

Die Steuerfreistellung des Existenzminimums ist durch das Menschenwürdegebot (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 GG) geboten. Das BVerfG-Urteil vom 29.05.1992 (1 BvL 20/91) verpflichtet den Staat zur steuerlichen Freistellung des physischen und soziokulturellen Existenzminimums. Die Anhebung auf 18.000 € konkretisiert dieses Schutzgebot verfassungskonform.

Rund **10 Millionen Menschen in Deutschland** haben ein zu versteuerndes Einkommen unter 25.000 €. Sie gehören überwiegend zu den tragenden Säulen unserer Gesellschaft: Beschäftigte in Pflege, Einzelhandel, Gastronomie, Rentnerinnen, Alleinerziehende, Berufseinsteigerinnen. Diese Menschen haben in der aktuellen Teuerung besonders mit Reallohnverlusten zu kämpfen.

Die geplante Anhebung des Grundfreibetrags auf 18.000 € (bzw. 36.000 €) führt dazu, dass mehr Einkommen steuerfrei bleibt – was zu realer Entlastung führt, ohne zusätzliche Kosten für Unternehmen

oder Lohnerhöhungen.

Gleichzeitig bewirkt die Reform:

- mehr Netto vom Brutto für Haushalte mit geringen Einkommen,
- stärkere Binnenkonjunktur durch höhere Konsumausgaben,
- vereinfachte Verwaltung, da Millionen Kleinstveranlagungen entfallen (vgl. § 46 Abs. 2 EStG, § 25 EStG und § 56 EStDV).

Allein durch Bürokratieabbau wird eine Einsparung von rund 1 Mrd. € jährlich bei Finanzämtern und Steuerberatung erwartet. Durch die höhere Netto-Kaufkraft der unteren und mittleren Einkommen steigt die Binnennachfrage – insbesondere im Einzelhandel, Handwerk und Dienstleistungssektor. Zudem entlastet der Wegfall millionenfacher Steuerveranlagungen (§ 46 Abs. 2 EStG) nicht nur die Finanzämter, sondern auch kleine und mittlere Unternehmen, die erheblich weniger Aufwand für Lohnsteueranmeldungen und Mitarbeiter: innen mit Nebenjobs haben. Die Reform wirkt damit auch als indirekter Bürokratieabbau für den Mittelstand.

Gegenfinanzierung:

Die Bruttokosten der Maßnahme werden auf rund **22 Mrd.** € jährlich geschätzt. Nach Rückflüssen (Mehrwertsteuer, Entlastung der Verwaltung) verbleibt ein Finanzierungsbedarf von ca. **15 Mrd.** € Dieser soll durch folgende **sozial gerechte und ökologisch sinnvolle Maßnahmen** gedeckt werden:

Reform der Erbschaftsteuer

Basierend auf dem **BVerfG-Urteil vom 17.12.2014 (1 BvL 21/12)**, das eine zu weitgehende Verschonung von Großvermögen als verfassungswidrig bewertete, schlagen wir folgende Reformen vor:

- Einführung einer verschärften Progression für steuerpflichtige Erbschaften > 5 Mio. €: 30 %, 40 %,
 45 % (vgl. § 19 ErbStG),
- Streichung der Verschonungsregeln für erbschaftsteuerpflichtiges Betriebsvermögen über 20 Mio. € (§ 13a/b ErbStG).

Alternativ kann auch darüber nachgedacht werden, den Begriff des Verwaltungsvermögens auszubauen. Bisher alle Barmittel / Bankguthaben und Anlagevermögen jünger als 2 Jahre. Ggf. Ausweitung des

Veraltungsvermögens auf nicht unmittelbar betriebsnotwenige Grundstücke im Anlagevermögen (Verwaltungsvermögen ist voll erbschaftsteuerpflichtig).

Der Schutz betrieblicher Arbeitsplätze erfolgt durch angemessene Freigrenzen und Übergangsfristen, im Sinne des BVerfG.

Einnahmeeffekt: 5–6 Mrd. €/Jahr Hier könnte untersucht werden, wie viele Unternehmen (gewerbliche oder alle) von Assetklassen wie Vermietungsobjekten leben und eine eventuelle Erbschaftsteuerbelastung ausrechnen.

Abbau klimaschädlicher Subventionen

a) Dieselsteuerprivileg

Gemäß § 2 Energie StG beträgt die Energiesteuer auf Diesel nur 47,04 Ct/l (vs. 65,45 Ct/l für Benzin). Diese Begünstigung ist europarechtlich nicht zwingend und kann im Einklang mit der EU-Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG) gestrichen werden. Die laufende Prüfung durch die EU-Kommission (Rs. C-213/22) deutet dabei auf Reformdruck hin.

b) Dienstwagenbesteuerung

Die pauschale 1%-Regelung für privat genutzte Firmenwagen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG benachteiligt Nutzer kleiner Fahrzeuge und privilegiert Vielfahrer und Großfahrzeuge (oft mit hohem CO?-Ausstoß). Wir fordern eine Neubewertung des geldwerten Vorteils und eine stärkere CO?-Komponente.

Einnahmeeffekt Dieselprivileg: 8 Mrd. €

Einnahmeeffekt Dienstwagenregelung: 3 Mrd. €

3. Bürokratieabbau (§ 46 Abs. 2 EStG)

Durch Wegfall von Millionen Veranlagungen bei Geringverdienern entsteht ein jährliches **Einsparpotenzial** von rund 1 Mrd. €in Finanzverwaltung und Wirtschaft.

Gesamtpotenzial der Gegenfinanzierung:

Maßnahme

Einnahmen / Einsparung

Erbschaftsteuerreform

5-6 Mrd. €

Dieselsteuerprivileg abschaffen

8 Mrd. €

Dienstwagenbesteuerung reformieren

3 Mrd. €

Bürokratieeinsparungen

1 Mrd. €

Gesamtpotenzial

17–18 Mrd. €